

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Rechtspolitik der Europäischen Gemeinschaften

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

angesichts der Notwendigkeit, den erreichten Stand der Integration und die bisher entwickelten Gemeinschaftspolitiken soweit wie möglich durch parallele Fortschritte im rechtspolitischen Bereich abzusichern,

angesichts der möglichen negativen Auswirkungen von Verzögerungen rechtspolitischer Initiativen auf Fortschritte im wirtschafts- und sozialpolitischen Bereich,

besorgt über den Rückstand bei den rechtspolitischen Arbeiten von Rat und Kommission auf den Gebieten des Zivilrechts, des Verbraucherschutzes, des Vollstreckungsrechts, des Gesellschaftsrechts, des Wertpapierrechts, des Wettbewerbs- und Urheberrechts sowie des Versicherungsrechts,

besorgt über die Tatsache, daß der Rat in der Zusammensetzung der Justizminister seit Gründung der Europäischen Gemeinschaften nur zweimal – 1971 und 1974 – zusammengetreten ist,

besorgt, daß ein solcher Rückstand die Gemeinschaftsbürger in ihrem Interesse an der Direktwahl zum Europäischen Parlament ungünstig beeinflussen könnte,

angesichts der Notwendigkeit, vor der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft eine rechtspolitische Konsolidierung zu erreichen —

1. fordert die Kommission auf, alles zu tun, um ihre rechtspolitischen Arbeiten zu beschleunigen und zu intensivieren;
2. fordert die Kommission auf, ihre Arbeiten zunächst einmal auf das Gesellschaftsrecht zu konzentrieren und bis Ende April 1978 die von ihr vorgeschlagenen Änderungen zu der Fünften Richtlinie (Struktur der Aktiengesellschaften) sowie

bis Juni 1978 die Vorschläge für die Achte Richtlinie (Abschlußprüfer) und für die Neunte Richtlinie (Konzernrecht) vorzulegen und dem Europäischen Parlament den Stand der Arbeiten in bezug auf das Übereinkommen über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Aktiengesellschaften mitzuteilen;

3. fordert den Rat auf, im Zusammenhang mit dem „Statut der Europäischen Aktiengesellschaft“ das zugesagte Informationsverfahren noch im April 1978 zu eröffnen;
4. fordert den Rat auf, die Dritte Richtlinie (innerstaatliche Fusion von Aktiengesellschaften) und die Vierte Richtlinie (Bilanzen) bis Juni 1978 endgültig zu verabschieden, andernfalls das Konzertierungsverfahren auf diese Richtlinie anzuwenden und es unverzüglich zu eröffnen ist;
5. fordert die Kommission auf, bis zum Juni 1978 ihre Arbeiten hinsichtlich der „Besonderen Rechte der Bürger“ gemäß des Beschlusses der Staats- und Regierungschefs vom 9./10. Dezember 1974 und in Anlehnung an die Entschließung des Parlaments vom 16. November 1977 abzuschließen;
6. fordert seinen Politischen Ausschuß und seinen Rechtsausschuß auf, genau zu verfolgen, wie weit Rat und Kommission dieser Entschließung entsprechen, und hierüber gegebenenfalls Bericht zu erstatten;
7. beschließt die Einberufung einer „Table Ronde“ über die „Besonderen Rechte der Bürger“ für den Herbst 1978 in Florenz, zu der – unter dem Vorsitz seines Berichtstatters, Herrn Mario Scelba, – Vertreter der Organe der Gemeinschaft und der Parlamente der Mitgliedstaaten zur Erarbeitung des Entwurfs einer „EG-Charta der Bürgerrechte“ zusammenkommen;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Justizministern sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.